



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 23. Dezember 2024

Nummer 52

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236-238 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.341-355

239 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung Hochwassermeldeordnung Ems, S.359

240 Hochwasserschutz; hier: Vorläufige Sicherung, S.366

241 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung der Familie Diedrichsen“ mit Sitz in Bielefeld, S.363

242 Ordnungsbehördliche Verordnung, S.363

243 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Dr. Freddy Denz II Foundation“ mit Sitz in Extertal, S.365

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; hier: Bekanntmachung, S.365

245 Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Verbandsversammlung, S.365

246 Zweckverband „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“; hier: Haushaltssatzung, S.366

Hinweis

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

Beilagen zu Ziffer 236;237;238;239;240

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-006

Detmold, den 12. Dezember 2024

DELEGIERENDE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS AUF DEN KREISGRENZEN ÜBERSCHREITENDEN LINIEN 555, 557, 559, 565 UND D5

zwischen

der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 und 15, 32257 Bünde, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Rutenkröger

und

dem Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen Müller

– im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner –

PRÄAMBEL

Die Stadt Bünde und der Kreis Herford sind gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV

und damit zugleich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind sie insbesondere auch verantwortlich für die Sicherstellung der Verkehre für folgende Linien des Linienbündels B2 nach dem Nahverkehrsplan der Kreise Herford und Minden-Lübbecke:

- 555
- 557
- 559
- 565
- D5

Die Linien der vorgenannten Linienbündel sind zuständigkeitsübergreifende Verkehre, die an der Kreisgrenze aus verkehrlichen Gründen nicht gebrochen werden dürfen.

Für die auf dem Gebiet der Stadt Bünde verlaufenden Linienabschnitte des Linienbündels B2 (555, 557, 559, 565 und D5) liegt die Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bei der Stadt Bünde. Die Stadt Bünde erwägt, den Betrieb ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft als ÖPNV-Unternehmen i. S. d. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW aufzugeben. Sollte dies so beschlossen werden, fällt die Aufgabenträgerschaft für die vorbezeichneten Linien an den Kreis Herford zurück und die Parteien werden sich über das weitere Vorgehen einvernehmlich verständigen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV für die vorbezeichneten Linien und schließen gemäß §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW.

S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Befugnisübertragung

- (1) Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung sollen für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung des Linienbündels B2 der Kreis Herford insgesamt zuständig sein. Die Stadt Bünde ist mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf ihrem Gebiet belegenen Linienabschnitte (mitbediente Linienabschnitte). Die Vertragspartner sind einig, dass die Verkehrsbedienung stets nach den Vorgaben des geltenden Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.
- (2) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung, um die angestrebten Zuständigkeiten nach Abs. 1 herzustellen. Die Vertragspartner übernehmen die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse in ihre eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.
- (3) Die Stadt Bünde überträgt dem Kreis Herford als mitbedienter Aufgabenträger für die Linien 555, 557, 559, 565 und D5 im Linienbündel B2 zur Sicherstellung der

Verkehre ab dem 02.01.2027 für das Stadtgebiet sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Dazu zählen insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse:

- a) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabkennzeichnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- b) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art, dem Verzicht auf ein Vergabeverfahren nach § 108 GWB sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
- c) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch

in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;

- d) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren;
 - e) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- (4) Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen.
 - (5) Änderungen der Linienführung sind einvernehmlich abzustimmen.
 - (6) Die Fahrplankilometer der von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und mitbedienten Linienabschnitte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 2 Verkehrsangebot

Der Kreis Herford und die Stadt Bünde verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den in § 1 genannten Linien im Einklang mit den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der Kreise Minden-Lübbecke und

Herford auf den mitbedienten Linienabschnitten sicherzustellen.

§ 3 Finanzierung der Verkehre

- (1) Die Stadt Bünde gewährt dem Kreis Herford gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW eine Entschädigung für Kosten der Verkehre auf mitbedienten Linienabschnitten. Die Entschädigung erfolgt in Höhe der unter Anwendung der verkehrlichen Standards des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford und allen gesetzlichen Anforderungen notwendigen Kosten für die Verkehrsleistungen auf den mitbedienten Linienabschnitten unter Abzug von Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Landesmitteln wie folgt:

	notwendige Kosten der Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten
-	Einnahmen auf Abschnitten im mitbedienten Kreisgebiet
-	Ausgleichsleistungen und Landesmittel im mitbedienten Kreisgebiet
=	Entschädigung

- (2) Die notwendigen Kosten des Verkehrsangebots betragen für die mitbedienten Linienabschnitte auf den Linien 555, 557, 559, 565 und D5 in der Stadt Bünde 4,50 Euro je Fahrplankilometer für den Betrieb mit Dieselfahrzeugen. Zum 01.01.2026 und danach alle 2 Jahre wird der Wert von 4,50 Euro je Fahrplankilometer einer Revision unterzogen und ggfs. im Hinblick auf veränderte tatsächliche Kosten angepasst. Die Kosten werden im Rahmen der Revision gutachterlich ermittelt. Hierzu stimmen sich die Vertragspartner einvernehmlich ab. Die Kosten trägt der Kreis Herford.
- (3) Bei Änderungen des Fahrplanangebots gemäß der **Anlage 1** mit Auswirkungen auf

die notwendigen Kosten gemäß Abs. 2 erhöht bzw. reduziert sich der Betrag nach Abs. 2 jeweils um die Mehr- und Minderkosten. Maßgeblich für Änderungen sind die aktuellen Vorgaben des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Zur Berechnung der Kostenveränderung werden die Mehr- oder Minderkosten mit den Kostensätzen nach Abs. 2 multipliziert.

- (4) Bei Leistungsänderungen um mehr als 10% der Fahrplankilometer gegenüber dem Ausgangsvolumen der **Anlage 1** findet auf Wunsch eines Vertragspartners eine Neukalkulation der notwendigen Kosten nach Abs. 2 statt. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Antriebsarten und wesentlichen Qualitätsänderungen. Im Fall der Einführung neuer Antriebsarten können Kostenveränderungen nur in der Höhe geltend gemacht werden, wie sie sich bei Umsetzung der wirtschaftlichsten Lösung, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ergeben würden.
- (5) Die notwendigen Kosten nach Abs. 2 unterliegen einer Indizierung. Eine erstmalige Indizierung der Kosten erfolgt für das Jahr 2027. Dabei wird die prozentuale Kostensteigerung zum jeweiligen Vorjahr ermittelt und erhöht den Wert nach den Abs. 2 bzw. den fortgeschriebenen Preis. Es gilt folgende Indizierung:
- a) **Personalkosten, Gewichtung 50%:** Entwicklung der Löhne und Gehälter des im jeweiligen ÖDA vereinbarten Tarifes
 - b) **Fahrzeugabhängige Kosten, Gewichtung**

- 20%:** Statistisches Bundesamt, Lange Reihe der Fachserie 17, Reihe 2 Lfd. Nummer 576; GP = 29 10 4 Lastkraftwagen, Sattel-, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
- c) Energiekosten, Gewichtung 20%:** Lfd. Nummer 177; GP = 19 20 26 005 2 Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
- d) Regie-Sollkosten 10% und zwar 1/3 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland (Gesamtindex) und 2/3 Index unter a)**
- (6) Einnahmen, die dem jeweils betrauten Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten zugeschrieben bzw. erzielt werden, sind rechnerisch in ihrer tatsächlichen Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen. Die zu berücksichtigenden erzielten Einnahmen sind die Tariferlöse gemäß der endgültigen Abrechnung der Einnahmeverteilung unter Berücksichtigung des Erlösanteils der Schulwegkostenträger. Soweit der Einnahmeverteilungsvertrag für die dem Gebiet der Stadt Bünde bzw. dem Kreisgebiet zuzuordnenden Einnahmen keine Regelungen (mehr) enthält oder diese unzureichend für
- eine Aufteilung sind, sind die Bewertungsmaßstäbe ausgehend von der wirtschaftlichen Systematik der Einnahmeverteilung zwischen den Aufgabenträgern einvernehmlich festzulegen.
- (7) Ausgleichsleistungen und Landesmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW, die das jeweils betraute Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten erhält, sind rechnerisch in tatsächlicher Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen.
- (8) Für die Zuordnung der Ausgleichsleistungen nach Abs. 7 zu den Vertragspartnern gilt:
- a) Die Zahlungen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 ff. SGB IX ergeben sich durch Anwendung des vom betrauten Verkehrsunternehmen verwendeten Vomhundertsatzes auf die zugeschriebenen Einnahmen.
- b) Die Höhe der Zahlungen für das Sozialticket richtet sich nach den erteilten Bewilligungsbescheiden der Kreise und werden anteilig berücksichtigt.
- c) Zukünftige Ausgleichsmittel, die noch nicht absehbar sind, werden anteilig im Rahmen der regelmäßigen Revisionen nach Abs. 2 berücksichtigt.

(9) Für die Zuordnung der Landesmittel nach Abs. 7 zu den Vertragspartnern gilt:

- a) Die Stadt Bünde erhält für die Verkehre im Linienbündel B2 den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale des Kreises Herford, der auf die im Kreisgebiet Herford liegenden Linien(abschnitte) auf diese Linien entfällt.
- b) Der Kreis Herford erhält für die Verkehre im Linienbündel B2 den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale der Stadt Bünde, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linien(abschnitte) entfällt.
- c) Eine Anpassung der vorstehenden Regelungen erfolgt jeweils zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW (alle 3 Jahre).

(10) Sollten nach Abschluss der Vereinbarung andere Landesmittel oder sonstige Mittel, die mit denen nach Abs. 7 vergleichbar sind, vorhanden sein, werden dieses ebenfalls sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 8 und des Abs. 9 zugeordnet.

§ 4 Abrechnung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach § 3 sind im Wege einer Spitzabrechnung jährlich für die jeweils erbrachten Verkehrsleistungen des Vorjahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel bis

zum 01.08. des jeweiligen Folgejahres abzurechnen.

(2) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach § 3 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Ansprüche Dritter

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner selbst. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten der Vertragspartner erfolgt wegen den in dieser Vereinbarung bereits geregelten Entschädigungen nicht.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet für den Fall und

- auf den Zeitpunkt, dass die Aufgabenträgerschaft der Stadt Bünde endet und nach den Bestimmungen des ÖPNVG NRW (wieder) beim Kreis Herford liegt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum regulären Ende der ab dem 02.01.2027 gültige Liniengenehmigung des Linienbündels B2 gekündigt werden. Sollten innerhalb des Linienbündels mehrere Liniengenehmigungen mit unterschiedlichen Laufzeiten bestehen, ist das früheste Ende einer Liniengenehmigung für die Fristberechnung nach S. 1 maßgeblich.
- (3) Geht die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr Bünde einschließlich der nach dieser Vereinbarung mitbedienten Linienabschnitte der Linien 555, 557, 559, 565 und D5 durch Aufgabe der städtischen Verkehrsgesellschaft von der Stadt Bünde auf den Kreis Herford über, entfällt die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung. Diese Vereinbarung endet in diesem Fall mit Wirksamwerden des Übergangs der Aufgabenträgerschaft automatisch; die Vertragspartner zeigen die Beendigung dieser Vereinbarung der Aufsichtsbehörde umgehend an.
- (4) Die Vereinbarung kann vom Kreis Herford im Falle der Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge für die Verkehre nach § 1 Abs. 4 jederzeit gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 GkG NRW.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse, welche auf Faktoren zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners liegen, ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Herford, den 26.09.2024
für den Kreis Herford
Jürgen Müller

Bünde, den 08.10.2024
für die Stadt Bünde
Susanne Rutenkröger

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.09./08.10.2024 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Bünde über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG für die auf dem Stadtgebiet Bünde verlaufenden Linienabschnitte der Linien 555, 557, 559, 565 und D5 im Linienbündel B2 von der Stadt Bünde auf den Kreis Herford mit Wirkung zum 02.01.2027 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 12. Dezember 2024
31.01.2.3-004/2024-006
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.341

237
Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Bünde, dem Kreis

Herford und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-005

Detmold, den 17. Dezember 2024

DELEGIERENDE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS AUF DEN KREISGRENZEN ÜBERSCHREITENDEN LINIEN 601, 602, 541, 542, 543, 544, 545, 742, 743, 571, 572, 574, 575 UND 577

zwischen

der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 und 15, 32257
Bünde, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau
Rutenkröger

und

dem Kreis Minden-Lübbecke, Poststraße 13, 32423
Minden, vertreten durch den Landrat Herrn Ali
Doğan

und

dem Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051
Herford, vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen
Müller

– im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner –

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger

für den straßengebundenen ÖPNV und damit zugleich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind sie insbesondere auch verantwortlich für die Sicherstellung der Verkehre für folgende Linien des Linienbündels A und des Linienbündels B1 nach dem Nahverkehrsplan der Kreise Herford und Minden-Lübbecke:

- 601
- 602
- 541
- 542
- 543
- 544
- 545
- 742
- 743
- 571
- 572
- 574
- 575
- 577

Die Linien der vorgenannten Linienbündel sind zuständigkeitsübergreifende Verkehre, die an der jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgrenze aus verkehrlichen Gründen nicht gebrochen werden dürfen.

Für die auf dem Gebiet der Stadt Bünde verlaufenden Linienabschnitte des Linienbündels A (Linien 601 und 602) und des Linienbündels B1 (Linien 541, 543, 544, 545, 742, 743, 571, 572 und 577) liegt die Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bei der Stadt Bünde. Die Stadt Bünde erwägt, den Betrieb ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft als ÖPNV-Unternehmen i. S. d. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW aufzugeben. Sollte dies so beschlossen werden, fällt die Aufgabenträgerschaft für die

vorbezeichneten Linien an den Kreis Herford bzw. an den Kreis Minden-Lübbecke zurück und die Parteien werden sich über das weitere Vorgehen einvernehmlich verständigen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV für die vorbezeichneten Linien und schließen gemäß §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Befugnisübertragung

- (3) Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung sollen für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung des Linienbündels A der Kreis Minden-Lübbecke und des Linienbündels B1 der Kreis Herford jeweils insgesamt zuständig sein. Die Stadt Bünde ist für die Verkehre der Linienbündel B1 und A und der Kreis Minden-Lübbecke für die Verkehre des Linienbündels B1 mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf ihrem bzw. seinem Gebiet belegenen Linienabschnitte (mitbediente Linienabschnitte). Die Vertragspartner sind einig, dass die Verkehrsbedienung stets nach den Vorgaben des geltenden Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.
- (4) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen

ÖPNV und zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung, um die angestrebten Zuständigkeiten nach Abs. 1 herzustellen. Der Kreis Herford und der Kreis Minden-Lübbecke übernehmen die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse in ihre eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

- (5) Die Stadt Bünde überträgt dem Kreis Minden-Lübbecke für die Linien 601 und 602 im Linienbündel A und dem Kreis Herford für die Linien 541, 543, 544, 545, 742, 743, 571, 572 und 577 im Linienbündel B1 gemäß der Darstellung in der **Anlage 1** zur Sicherstellung der Verkehre ab dem 02.01.2027 sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Linienabschnitte.

Der Kreis Minden-Lübbecke überträgt dem Kreis Herford für die Linien 542, 543, 545, 742, 574 und 575 im Linienbündel B1 gemäß der Darstellung in der **Anlage 1** zur Sicherstellung der Verkehre ab dem 02.01.2027 sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger des ÖPNV und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 1 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in seinem Kreisgebiet gelegenen Linienabschnitte. Der die Zuständigkeit übertra-

gende Partner ist jeweils mitbedienter Aufgabenträger. Übertragen sind insbesondere nachfolgend beschriebene Befugnisse:

- f) Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Artikel 7 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Absatz 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- g) Befugnis zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art, dem Verzicht auf ein Vergabeverfahren nach § 108 GWB sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
- h) Befugnis zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z.B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- i) Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften

nach Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Von dieser Befugnisübertragung umfasst sind auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren;

- j) Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Artikel 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- (6) Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen.
- (7) Änderungen der Linienführung sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern, die verkehrlich von den Änderungen betroffen sind, abzustimmen.
- (8) Die Fahrplankilometer der von dieser Vereinbarung betroffenen Linien und mitbedienten Linienabschnitte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung sind in **Anlage 1** aufgeführt.

§ 2 Verkehrsangebot

Die Vertragspartner verpflichten sich, das Verkehrsangebot auf den in § 1 genannten Linien im Einklang mit den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der Kreise Minden-Lübbecke und Herford auf den mitbedienten Linienabschnitten sicherzustellen.

§ 3 Finanzierung der Verkehre

- (1) Jeder Vertragspartner gewährt dem jeweils die Verkehrsleistung beauftragendem Partner gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW eine Entschädigung für Kosten der Verkehre auf für ihn mitbedienten Linienabschnitten gemäß den in **Anlage 1** aufgeführten Zuständigkeiten. Die Entschädigung erfolgt in Höhe der unter Anwendung der verkehrlichen Standards des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford und allen gesetzlichen Anforderungen notwendigen Kosten für die Verkehrsleistungen auf den mitbedienten Linienabschnitten unter Abzug von Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Landesmittel wie folgt:

	notwendige Kosten der Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten
-	Einnahmen auf Abschnitten im mitbedienten Kreisgebiet
-	Ausgleichsleistungen und Landesmittel im mitbedienten Kreisgebiet
=	Entschädigung

- (2) Die notwendigen Kosten des Verkehrsangebots betragen für die mitbedienten Linienabschnitte auf den in **Anlage 1** dargestellten Linien jeweils 4,50 Euro je Fahrplankilometer für den Betrieb mit Dieselfahrzeugen. Zum 01.01.2026 und danach alle 2 Jahre wird der Wert von 4,50 Euro je Fahrplankilometer einer Revision unterzogen und ggfs. im Hinblick auf veränderte tatsächliche Kosten angepasst. Die Kosten werden im Rahmen der Revision gutachterlich ermittelt. Hierzu stimmen sich die jeweils betroffenen Vertragspartner einvernehmlich ab. Die Kosten des Gutachtens trägt der die Entschädigung beanspruchende Vertragspartner.
- (3) Bei Änderungen des Fahrplanangebots gemäß der **Anlage 1** mit Auswirkungen auf die notwendigen Kosten nach den Regelungen gemäß Abs. 2 erhöht bzw. reduziert

sich der Betrag nach Abs. 2 jeweils um die Mehr- und Minderkosten. Maßgeblich für Änderungen sind die aktuellen Vorgaben des Nahverkehrsplanes der Kreise Minden-Lübbecke und Herford. Zur Berechnung der Kostenveränderung werden die Mehr- oder Mindermengen mit den Kostensätzen nach Abs. 2 multipliziert.

- (4) Bei Leistungsänderungen um mehr als 10% der Fahrplankilometer gegenüber dem Ausgangsvolumen der **Anlage 1** findet auf Wunsch eines Vertragspartners eine Neukalkulation der notwendigen Kosten nach Abs. 2 statt. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Antriebsarten und wesentlichen Qualitätsänderungen. Im Fall der Einführung neuer Antriebsarten können Kostenveränderungen nur in der Höhe geltend gemacht werden, wie sie sich bei Umsetzung der wirtschaftlichsten Lösung, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ergeben würden.

- (5) Die notwendigen Kosten nach Abs. 2 unterliegen einer Indizierung. Eine erstmalige Indizierung der Kosten erfolgt für das Jahr 2027. Dabei wird die prozentuale Kostensteigerung zum jeweiligen Vorjahr ermittelt und erhöht den Wert nach den Abs. 2 und Abs. 3 bzw. den fortgeschriebenen Preis. Es gilt folgende Indizierung:

- e) **Personalkosten, Gewichtung 50%:** Entwicklung der Löhne und Gehälter des im jeweiligen ÖDA vereinbarten Tarifes
- f) **Fahrzeugabhängige Kosten, Gewichtung 20%:** Statistisches Bundesamt, Lange

Reihe der Fachserie 17, Reihe 2 Lfd. Nummer 576; GP = 29 10 4 Lastkraftwagen, Sattel-, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken

- g) **Energiekosten, Gewichtung 20%:** Lfd. Nummer 177; GP = 19 20 26 005 2 Dieseldieselmotoren bei Abgabe an Großverbraucher

- h) **Regie-Sollkosten 10% und zwar 1/3 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland (Gesamtindex) und 2/3 Index unter a)**

- (6) Einnahmen, die dem jeweils betrauten Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten zugeschrieben bzw. erzielt werden, sind rechnerisch in ihrer tatsächlichen Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen. Die zu berücksichtigenden erzielten Einnahmen sind die Tarifierlöse gemäß der endgültigen Abrechnung der Einnahmenaufteilung unter Berücksichtigung des Erlösanteils der Schulwegkostenträger. Soweit der Einnahmenaufteilungsvertrag für die dem Gebiet der Stadt Bünde bzw. den beiden Kreisgebieten zuzuordnenden Einnahmen keine Regelungen (mehr) enthält oder diese unzureichend für eine Aufteilung sind, sind die Bewertungsmaßstäbe ausgehend von der wirt-

- schaftlichen Systematik der Einnahmenteilung zwischen den Aufgabenträgern einvernehmlich festzulegen.
- (7) Ausgleichsleistungen und Landesmittel gemäß § 11a ÖPNVG NRW, die das jeweils betraute Unternehmen für die Erbringung von Verkehrsleistungen auf mitbedienten Linienabschnitten erhält, sind rechnerisch in tatsächlicher Höhe von den notwendigen Kosten nach Abs. 2 für die Erbringung der Verkehrsleistung auf dem Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers in Abzug zu bringen.
- (8) Für die Zuordnung der Ausgleichsleistungen nach Abs. 9 zu den Vertragspartnern gilt:
- d) Die Zahlungen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 ff. SGB IX ergeben sich durch Anwendung des vom betrauten Verkehrsunternehmen verwendeten Vomhundertsatzes auf die zugeschiedenen Einnahmen.
- e) Die Höhe der Zahlungen für das Sozialticket richtet sich nach den erteilten Bewilligungsbescheiden und werden anteilig berücksichtigt.
- f) Zukünftige Ausgleichsmittel, die noch nicht absehbar sind, werden anteilig im Rahmen der regelmäßigen Revisionen nach Abs. 2 berücksichtigt.
- (9) Für die Zuordnung der Landesmittel nach Abs. 7 zu den Vertragspartnern gilt:
- d) Der Kreis Minden-Lübbecke erhält für die Verkehre im Linienbündel A den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale des mitbedienten Aufgabenträgers, der auf die im jeweiligen Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers liegenden Linien(abschnitte) entfällt.
- e) Der Kreis Herford erhält für die Verkehre im Linienbündel B1 den jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale und der Ausbildungsverkehrspauschale der mitbedienten Aufgabenträger, der auf die im jeweiligen Gebiet der mitbedienten Aufgabenträger liegenden Linien(abschnitte) entfällt.
- f) Eine Anpassung der vorstehenden Regelungen erfolgt jeweils zeitgleich mit der vom Land NRW vorgenommenen Revision der Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (alle 3 Jahre).
- (10) Sollten nach Abschluss der Vereinbarung andere Landesmittel oder sonstige Mittel, die mit denen nach Abs. 7 vergleichbar sind, vorhanden sein, werden dieses ebenfalls sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 8 und des Abs. 9 zugeordnet.

§ 4 Abrechnung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 3 sind im Wege einer Spitzabrechnung jährlich für die jeweils erbrachten Verkehrsleistungen des Vorjahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel bis

zum 01.08. des jeweiligen Folgejahres abzurechnen.

- (2) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Entschädigung nach § 3 nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte wider Erwarten im Nachhinein festgestellt werden, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung.

§ 5 **Verfahrenskosten und Haftung für Ansprüche Dritter**

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner selbst. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten der Vertragspartner erfolgt wegen den in dieser Vereinbarung bereits geregelten Entschädigungen nicht.
- (2) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 6 **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Stadt Bünde scheidet für den Fall und auf den Zeitpunkt aus der Vereinbarung aus, dass die Aufgabenträgerschaft der Stadt Bünde endet und nach den Bestimmungen des ÖPNVG NRW (wieder) beim Kreis Herford bzw. dem Kreis Minden-Lübbecke liegt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum regulären Ende der ab dem 02.01.2027 gültige Liniengenehmigung des Linienbündels B1 gekündigt werden. Sollten innerhalb des Linienbündels mehrere Liniengenehmigungen mit unterschiedlichen Laufzeiten bestehen, ist das früheste Ende einer Liniengenehmigung für die Fristberechnung nach S. 1 maßgeblich.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Kreis Herford im Falle der Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge für die Verkehre nach § 1 Abs. 4 jederzeit gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Absatz 5 GkG NRW.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse, welche auf Faktoren zurückzuführen sind, die nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners liegen, ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Absatz 2 GkG NRW der Genehmigung und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Herford, den 26.09.2024
für den Kreis Herford

Jürgen Müller

Stadt Bünde, den 08.10.2024
für die Stadt Bünde
Susanne Rutenkröger

Minden, den 04.11.2024
für den Kreis Minden-Lübbecke
Ali Doğan

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.09./08.10./04.11.2024 zwischen der Stadt Bünde, dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Kreis Herford über die Übertragung der Aufgabenträgerschaft gem. § 3 ÖPNVG für die auf dem Stadtgebiet Bünde verlaufenden Linienabschnitte von der Stadt Bünde auf den Kreis Herford (Linien 541, 543-545, 742, 743, 571, 572, 574, 575 und 577 im Linienbündel B1) und auf den Kreis Minden-Lübbecke (Linien 601 und 602 im Linienbündel A) mit Wirkung zum 02.01.2027 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 17. Dezember 2024
31.01.2.3-004/2024-005

Bezirksregierung Detmold
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.348

238 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Han- sestadt Herford

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2024-008

Detmold, den 17. Dezember 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erstellung einer gemeinsamen Gebührenkalkulation und der Abrechnung für Einsätze des Rettungsdienstes

Zwischen
dem Kreis Herford, vertreten durch den Landrat Jürgen Müller, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

und

der Hansestadt Herford, vertreten durch den Bürgermeister Tim Kähler, Rathausplatz 1, 32052 Herford wird gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW)¹ i.V.m. § 4 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)² und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)³ folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungspartner beschließen eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Erstellung der Gebührenkalkulation, der Verhandlung der berechneten Gebühren mit den Kostenträgern und der Abrechnung für die Einsätze des Rettungsdienstes.
- (2) Stichtag für den Beginn der Zusammenarbeit ist der 01. Januar 2025.
- (3) Diese Vereinbarung sieht vor, dass der Kreis Herford sowohl für den Kreis Herford als auch für die Hansestadt Herford eine gemeinsame, für beide Vereinbarungspartner geltende Gebührenkalkulation für die anfallenden Gebühren bei Einsätzen des Rettungsdienstes erstellt. Die gemeinsame Gebührenkalkulation hat zum einen den Vorteil, dass es im Gegensatz zur jetzigen Situation nur noch eine einheitliche Rechnung für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen gibt. Zum anderen können durch die gemeinsame Gebührenkalkulation für beide Vereinbarungspartner Synergien genutzt und Kosten eingespart werden. Darüber hinaus soll auch die Abrechnung der Gebühren für die erfolgten Einsätze des

Rettungsdienstes ab dem 01. Januar 2025 durch den Kreis Herford erfolgen.

- (4) Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatischer Form gem. § 6 Abs. 4 S. 1 RettG NRW und § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Hansestadt Herford gem. § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 RettG NRW bleiben hiervon unberührt.
- (5) Aus diesem Grund verbleibt die Durchführung der Rettungsdienstesinsätze samt der hierfür erforderlichen Bereitstellung der Rettungsmittel, des Personals sowie der Infrastruktur in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Rettungswache, mithin bei der Hansestadt Herford.

§ 2 Informationen zu der kommunalen Zusammenarbeit

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford ist der Kreis Herford auf die Zurverfügungstellung und Überlassung von Unterlagen und Daten im Zusammenhang mit den durchgeführten Rettungsdienstesinsätzen angewiesen. Die Hansestadt Herford übermittelt dem Kreis Herford für die Abrechnung und die hiermit zusammenhängenden Aufgaben rechtzeitig sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen.
- (2) Zwischen den Vereinbarungspartnern existiert eine abgestimmte Regelung zur Abwesenheitsvertretung auf der Ebene der Sachbearbeitenden, die für die Abrechnung der Rettungsdienstesinsätze zuständig sind. Diese ist Gegenstand der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Weitergehende und konkrete Informationen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner bei der Erstellung der gemeinsamen Gebührenkalkulation und der Abrechnung sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

§ 3 Abrechnung der Rettungsdienstesinsätze

März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.

³ Vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.

¹ Vom 24.11.1992 (GV NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

² Vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.

- (1) Die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen erfolgt mit Stichtag des 01.01.2025 durch den Kreis Herford über das Abrechnungsprogramm ISE.
- (2) Einsätze, die am 31.12.2024 beginnen und im Jahr 2025 abgeschlossen werden, laufen weiterhin über das LIS Programm der Hansestadt Herford.

§ 4 Betriebskostenkalkulation

- (1) Die Hansestadt Herford erfasst die Höhe der voraussichtlich anfallenden Betriebskosten in einer Betriebskostenkalkulation, die bis zum 30.09. des Vorjahres dem Kreis Herford mitgeteilt wird.
- (2) Die Betriebskostenkalkulation ist dem Kreis Herford in einem jährlichen Austauschtermin vorzustellen, welcher im letzten Quartal des Jahres stattfindet.
- (3) Die Hansestadt Herford bringt nur diejenigen Kosten in die Betriebskostenkalkulation ein, die auf Grundlage des RettG NRW sowie mitgeltender Erlasse oder anderer Rechtsvorschriften zu den Kosten des Rettungsdienstes zählen und dementsprechend durch die Krankenkassen refinanziert werden. Diese dienen als Grundlage für die Berücksichtigung der Betriebskosten in der gemeinsamen Gebührenkalkulation, sowie für die Gebührensatzung des Kreises Herford (Inkrafttreten ab 01.01.2025), welche auch für die Hansestadt Herford Anwendung findet.
- (4) Die Betriebskosten sind verständlich und vollständig dem Kreis Herford zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei den gemäß RettG NRW durchzuführenden Beteiligungsgesprächen zur Gebührenkalkulation mit Vertretern der Krankenkassen nimmt die Hansestadt Herford als Trägerin der Rettungswache teil.
- (6) Die Hansestadt Herford erstattet dem Kreis Herford Kosten, die kein Einvernehmen bei den Kostenträgern erzielen konnten und somit nicht refinanziert werden können. Bei

Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (7) Im Rahmen des Austauschtermins nach Abs. 2 wird ebenfalls das abgeschlossene Betriebsergebnis, mit voraussichtlichen Überschüssen oder Unterdeckungen, der Hansestadt Herford aufgearbeitet.

§ 5 Kostenersatz durch den Kreis Herford

- (1) Der Kreis Herford erstattet der Hansestadt Herford die voraussichtlich anfallenden Kosten aus der Betriebskostenkalkulation bis zum 31.03. des betreffenden Jahres.
- (2) Die Betriebskostenkalkulation der Hansestadt Herford wird in einer gemeinsamen Gebührenkalkulation durch den Kreis Herford berücksichtigt und gegenüber den Krankenkassen abgerechnet.
- (3) Der Kreis Herford behält sich das Recht vor, Kosten, die kein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielen, dem allgemeinen Haushalt der Hansestadt Herford zu Lasten zu legen.

§ 6 Gebührenausgleichsrücklage

- (1) Eine gesonderte Gebührenausgleichsrücklage für die Hansestadt Herford wird nicht ausgewiesen.
- (2) Die Ermittlung des Betriebsergebnisses hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Kostenüber- oder -unterdeckungen werden bis zum Jahresende des Folgejahres dem Kreis Herford mitgeteilt. Die konkreten Zeitabläufe sind in der Anlage 3 dargestellt.
- (3) Kostenunterdeckungen werden bis zum 31.01. des übernächsten Jahres durch den Kreis Herford an die Hansestadt Herford gezahlt. Die konkreten Zeitabläufe sind in der Anlage 3 dargestellt.
- (4) Kostenüberdeckungen werden vom Kreis Herford einbehalten und fließen in die Gebührenausgleichsrücklage ein.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung ist (s. Anlage 2).

§ 8 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Ungeachtet der vereinbarten Kündigungsfrist von 12 Monaten, kann in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern eine kürzere Kündigungsfrist gewählt werden, wenn gesetzliche Änderungen eintreten, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des GkG NRW, genügen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1

lit. b) GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Herford, den 16.12.2024

Für den Kreis Herford

gez.

Jürgen Müller

Landrat

Herford, den 16.12.2024

Für die Hansestadt Herford

gez.

Tim Kähler

Bürgermeister

Anlagen zur Vereinbarung:

Anlage 1: Einführung in die Arbeitsabläufe der Gebührenabrechnung

Anlage 2: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Anlage 3: Abbildung der zeitlichen Vorgaben gemäß der Vereinbarung

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.2024 zwischen dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Durchführung der Gebührenkalkulation, Verhandlungen mit den Kostenträgern und Gebührenabrechnung für Einsätze des Rettungsdienstes der Hansestadt Herford durch den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 17. Dezember 2024

31.01.2.3-004/2024-008

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Schulze

239

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung Hochwassermelde- ordnung Ems

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.10.30-001/2024-002

Detmold, den 13. Dezember 2024

Hochwassermeldeordnung für die Ems

in den Regierungsbezirken Münster und Detmold

Inhalt

1.	<u>Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten</u>	359
2.	<u>Beginn und Ende des Hochwassermeldestienstes</u>	359
3.	<u>Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)</u>	359
4.	<u>Beteiligte und Meldeschema</u>	360
5.	<u>Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden</u> .	360
6.	<u>Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen</u>	361
7.	<u>Inkrafttreten</u>	361

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Ems Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen und die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können, sowie Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von den Bezirksregierungen Münster (federführend) und Detmold diese Hochwassermeldeordnung für die Ems (Anlage 1) als allgemeine Weisung bzw. Anordnung. Sie ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni

1995 sowie §§ 79, 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Diese Hochwassermeldeordnung regelt die Durchführung des Hochwassermeldestienstes mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen durch die Bezirksregierung Münster sowie die daraus für die nachgeordneten Stellen resultierenden Pflichten. Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Münster, in erster Linie über die Kreisleitstellen angekündigt werden.

Die Verantwortung etwa für die örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2. Beginn und Ende des Hochwassermeldestienstes

Der Hochwassermeldestdienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Ems, spätestens mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem der Meldepegel. Der Hochwassermeldestdienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3. Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwasserlauf vorliegen.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch der Wasserverbände werden als „Hochwasserinformation“ gekennzeichnet und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig der hier geregelten Hochwassermeldungen versendet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) seinen hydrologischen Lagebericht.

4. Beteiligte und Meldeschema

Folgende Stellen sind am Hochwassermeldedienst beteiligt:

Beteiligte Bundes- und Landesbehörden

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee
- Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW)
- Bezirksregierung Münster
- Bezirksregierung Detmold

Beteiligte Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände

- Kreis Gütersloh
 - Stadt Gütersloh
 - Stadtwerke Gütersloh
 - Stadt Rheda-Wiedenbrück
 - Stadt Harsewinkel
 - Stadt Herzebrock-Clarholz
 - Stadt Rietberg
- Kreis Warendorf
 - Stadt Warendorf

- Stadt Telgte
- Stadt Sassenberg
- Stadt Münster
- Kreis Steinfurt
 - Stadt Steinfurt
 - Stadt Greven
 - Stadt Emsdetten
 - Stadt Rheine
 - Technische Betriebe der Stadt Rheine
 - Stadt Saerbeck
- Wasserverband Obere Lippe
- Deichverband Greven

Zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes wird von der Bezirksregierung Münster ein Meldeverzeichnis (Anlage 4) mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und jährlich aktualisiert. Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 telefonisch, per E-Mail und/oder E-Fax zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind. Dieses wird den Beteiligten der HWMO gesondert zur Verfügung gestellt.

5. Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden

Die am Hochwassermeldedienst beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände haben folgende Pflichten:

- die zuständige Bezirksregierung über Änderungen ihrer hinterlegten Adressen und Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten;
- durch geeignetes Personal, Nachrichtentechnik, organisatorische Regelungen sowie Organisationsmittel sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassermeldedienst durchgeführt werden kann;
- sich ab Erhalt der ersten Hochwassermeldung laufend über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr zu informieren;
- die anderen Beteiligten am Hochwassermeldedienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

- Berichterstattung an die zuständige Bezirksregierung zur aktuellen örtlichen Hochwassersituation situationsabhängig per informeller E-Mail an Hochwasser@brms.nrw.de;
 - auf Einladung der zuständigen Bezirksregierung an Meldeübungen des Hochwassermeldestandes teilzunehmen.
6. Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Die Meldestufen werden für die Ems von der Quelle bis zur niedersächsischen Grenze auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen.

Für die Ems werden folgende 5 Hochwassermeldepegel benannt:

- Meldepegel Steinhorst / Ems km 350,12 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheda / Ems km 327,26 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Eimen / Ems km 287,11 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Greven / Ems km 251,70 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheine / Ems km 210,94 (Gew.Stat.K. 3e) / WSV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Ems in Nordrhein-Westfalen mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet (Anlage 2). Sie wurden generell wie folgt festgelegt (vgl. auch Definition durch das LANUV):

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

(Kleines Hochwasser)

Ggfs. Ausuferung des Gewässers, land- und forstwirtschaftliche Flächen können überflutet werden; leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen sind möglich

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

(Mittleres Hochwasser)

Gefahr der Überflutung einzelner bebauter Grundstücke oder Keller; Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen und/oder einzelner Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) möglich.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

(Großes Hochwasser)

Bebaute Gebiete in größerem Umfang können überflutet werden; Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) in großem Umfang möglich.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Münster und Detmold veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Hochwassermeldeordnung Ems ihre Gültigkeit.

Die Bezirksregierungen Münster und Detmold als Obere Wasserbehörden

In Vertretung

Dr. Ansgar Scheipers

In Vertretung

Anke Recklies

i. V. Michael Uhlich

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.359

240

Hochwasserschutz;

hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Große Aue im Kreis Minden-Lübbecke

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.40/476

Detmold, den 16. Dezember 2024

Bekanntmachung über die vorläufige Sicherung und Auslegung der Karten des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes Große Aue im Kreis Minden-Lübbecke

Die Bezirksregierung Detmold hat an der Großen Aue im Kreis Minden- Lübbecke das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses unter vorläufige Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

- Anhang II, Ziffer 22.1.62 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S 122)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbe- reich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert werden das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet:

- an der Großen Aue von der Landesgrenze zu Niedersachsen in Preußisch Ströhen (Rahden), Gewässerstationierung 46,10 km, bis zu der Mündung des Fischbaches in die Große Aue in Bad Holzhausen (Preußisch Oldendorf), Gewässerstationierung 83,95 km.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 30 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Die Anlage dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 125.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf

das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,

- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet der Großen Aue sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

06.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Dickmann, Tel.: 05231/71-5474, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de, einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und den Suchbegriff „Auslegung Große Aue“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 2 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 16.12.2024
54.07.05.40/476
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.358

241
Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Stiftung der Familie Diedrichsen“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-474/2024-001

Detmold, den 19. Dezember 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 12.12.2024 habe ich die „Stiftung der Familie Diedrichsen“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.363

242
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-003/2024-003

Detmold, den 18. Dezember 2024
Bezirksregierung Detmold
Stand: 20.12.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn vom 20.12.2024

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturchutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), wird verordnet:

Artikel 1

Die in den jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn enthaltenen Regelungen über die Gültigkeitsdauer der Verordnung werden mit dieser Änderungsverordnung gestrichen.

1.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ in den Städten Salzkotten und Delbrück, Kreis Paderborn vom 10. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 21.02.2005, Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

2.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sültoid“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 10. Februar 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 21.02.2005, Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Der § 14 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

3.
Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ in der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof, Kreis Paderborn vom 29.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 06.10.2008, Nr. 41 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

4.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rixel“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 29.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 06.10.2008, Nr. 41 wird wie folgt geändert:

Der § 14 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

5.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boker Heide“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 06.10.2008, Nr. 41 wird wie folgt geändert:

Der § 15 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

6.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gunnwiesen“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 06.10.2008, Nr. 41 wird wie folgt geändert:

Der § 14 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

7.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 08. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 26.08.2013, Nr. 35 wird wie folgt geändert:

Der § 10 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).“, wird gestrichen.

8.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 30. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 12.08.2013, Nr. 13 wird wie folgt geändert:

Der § 13 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie gilt 20 Jahre.“, wird gestrichen.

9.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rabbruch und Osternheuland“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn vom 26. März 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 07.04.2015, Nr. 15 wird wie folgt geändert:

Der § 14 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.“ wird gestrichen.

10.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn vom 12.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 18.12.2023, Nr. 51 wird wie folgt geändert:

Der § 11 S. 2 mit dem Inhalt: „Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.“, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Artikel 3

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.12.2024
Az.: 51.2.1-003/2024-003

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.363

243

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Dr. Freddy Denz II
Foundation“ mit Sitz in Extertal**

Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 20.12.2024
21.01.01.02-004/2024-014

Mit Anerkennungsurkunde vom 02.12.2024 habe ich die „Dr. Freddy Denz II Foundation“ mit Sitz in Extertal anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.365

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244

**Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV);
hier: Bekanntmachung**

Termin der Falknerprüfung 2025

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2025** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Montag, den 17. März 2024 bis voraussichtlich
Donnerstag den 20. März 2025**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf
Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens
sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

Dr. Luisa Fischer
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/jagd/falknerpruefung> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein

Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Dr. Luisa Fischer

Leiterin der Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.365

245

**Studieninstitut Westfalen-Lippe;
hier: Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Westfalen-Lippe**

Münster, den 19. Dezember 2024

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 19. Dezember 2024 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

•Bekanntmachung neue Prüfungssatzung PS-Kom-I (Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2024)
Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.365

246

**Zweckverband "Naturpark Teutoburger
Wald / Eggegebirge";
hier: Haushaltssatzung**

Detmold, den 19. Dezember 2024

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes “Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge” für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf

864.400 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

864.400 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

808.900 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

773.670 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

170.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

170.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Sockelbetrag zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage beträgt im Haushaltsjahr 2025 6.600,00 EUR.

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr 2025:

1. Stadt Bielefeld	52.800,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	6.600,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	7.920,00 EUR
4. Kreis Höxter	92.400,00 EUR
5. Kreis Lippe	92.400,00 EUR
6. Kreis Paderborn	92.400,00 EUR

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 04.12.2024 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrONRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 19.12.2024

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.366

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold